

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 31 – 12. Juni 2017

Inhalt

Kreis Lippe

- 297 ÖBK Wahlergebnis Landtagswahl 2017
- 298 Öffentliche Zustellung von zwei Elterngeldbescheiden
- 299 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Waschparks in 32805 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstücke 1096, 1106 (Wilberger Str.)
- 300 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 301 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 302 Schiedsperson-Wahl

Stadt Barntrup

- 303 Bekanntmachung

Stadt Blomberg

- 304 8. Änderung des Bebauungsplanes 01/07/2 "Hamburger Berg" der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Stadt Detmold

- 305 Inkrafttreten des Bebauungsplanes
- 306 2. Änderungssatzung vom 30.05.2017 zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011
- 307 9. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 30.05.2017
- 308 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30.05.2017
- 309 Satzung zur Fortführung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absätze 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 03 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ über die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW vom 30.05.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 310 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.05.2017
- 311 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 22.05.2017
- 312 Härtebereiche des von den Stadtwerken Horn-Bad Meinberg abgegebenen Trinkwassers

Gemeinde Kalletal

- 313 Bekanntmachung

Stadt Lage

- 314 Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 22.05.2017

Abfallwirtschaftsverband Lippe

- 315 I. Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2017
- 316 II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Landesverband Lippe

- 317 Die 11. Nichtöffentliche Sitzung des Treuhandausschusses in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Sparkasse Detmold-Paderborn

- 318 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
-

Kreis Lippe

297 ÖBK Wahlergebnis Landtagswahl 2017

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
im Kreis Lippe am 14.05.2017**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiemit bekannt gegeben.

Detmold, den 17.05.2017

Kreiswahlleiter

Dr. Axel Lehmann

Wahlkreis 97 Lippe I

Wahlberechtigte	92871
Wähler	59842
ungültige Erststimmen	906
gültige Erststimmen	58936
ungültige Zweitstimmen	647
gültige Zweitstimmen	59195

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Stock, SPD	20990
Görder, CDU	20742
Aymandir, GRÜNE	3186
Hannen, FDP	5503
Dross, PIRATEN	936
Uphoff, DIE LINKE	2297
Detert, AfD	4017
Epp, AUFBRUCH C	1265

Gewählt wurde: Stock, Ellen (1966): Bekleidungstechnikerin, Lage, info@ellen-stock.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	19766
CDU	17679
GRÜNE	3393
FDP	7410
PIRATEN	510
DIE LINKE	2264
NPD	170
Die PARTEI	227
FREIE WÄHLER	531
BIG	73

FBI/FWG	29
ODP	51
Volksabstimmung	36
TIERSCHUTZliste	371
AD-Demokraten NRW	35
AfD	4933
AUFBRUCH C	1322
BGE	20
DBD	25
DKP	10
ZENTRUM	13
DIE RECHTE	16
REP	43
DIE VIOLETTEN	45
JED	45
MLPD	25
PAN	5
Gesundheitsforschung	44
PARTEILOSE WG "BRD"	20
Schöner Leben	26
V-Partei³	58

Wahlkreis 98 Lippe II

Wahlberechtigte	85664
Wähler	54385
ungültige Erststimmen	853
gültige Erststimmen	53532
ungültige Zweitstimmen	683
gültige Zweitstimmen	53702

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Berghahn, SPD	20990
Kern, CDU	18249
Dr. Pohl, GRÜNE	3020
Sauter, FDP	4993
Woelk, PIRATEN	798
Kammeier, DIE LINKE	2050
Tünker, AfD	2851
Düe, AUFBRUCH C	581

Gewählt wurde: Berghahn, Jürgen (1960): Elektroinstallateur/ Mitglied des Landtages, Blomberg, juergen.berghahn@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	19947
CDU	16208
GRÜNE	3129
FDP	5808
PIRATEN	538
DIE LINKE	2073
NPD	192
Die PARTEI	244
FREIE WÄHLER	292
BIG	80
FBI/FWG	22
ÖDP	43
Volksabstimmung	39
TIERSCHUTZliste	327
AD-Demokraten NRW	28
AfD	3688
AUFBRUCH C	678
BGE	24
DBD	23
DKP	8
ZENTRUM	11
DIE RECHTE	14
REP	32
DIE VIOLETTEN	35
JED	45
MLPD	22
PAN	8
Gesundheitsforschung	40
PARTEILOSE WG "BRD"	14
Schöner Leben	39
V-Partei³	51

Wahlkreis 99 Lippe III

Wahlberechtigte	90649
Wähler	56984
ungültige Erststimmen	995
gültige Erststimmen	55989

ungültige Zweitstimmen	648
gültige Zweitstimmen	56336

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dr. Maelzer, SPD	22836
Teutrine, CDU	17785
Dr. Kretzschmar, GRÜNE	3491
Henning, FDP	4154
Kögel, PIRATEN	803
Jacob-Reisinger, DIE LINKE	2701
Frank, AfD	3146
Köhler, AUFBRUCH C	1073

Gewählt wurde: Dr. Maelzer, Dennis (1980): Politikwissenschaftler/ Mitglied des Landtages, Detmold, dennis.maelzer@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	20139
CDU	16163
GRÜNE	3667
FDP	6273
PIRATEN	497
DIE LINKE	2778
NPD	162
Die PARTEI	248
FREIE WÄHLER	332
BIG	142
FBI/FWG	46
ÖDP	85
Volksabstimmung	37
TIERSCHUTZliste	334
AD-Demokraten NRW	21
AfD	3849
AUFBRUCH C	1201
BGE	40
DBD	32
DKP	4
ZENTRUM	9
DIE RECHTE	11
REP	25
DIE VIOLETTEN	37
JED	34

MLPD	32
PAN	8
Gesundheitsforschung	33
PARTEILOSE WG "BRD"	10
Schöner Leben	33
V-Partei ³	54

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

298 Öffentliche Zustellung von zwei Elterngeldbescheiden

Bekanntmachung

An Frau Vesna Boc, zuletzt wohnhaft: Meinberger Str. 21, 32805 Horn-Bad Meinberg, sind am 04.04.2017 und 18.04.2017 unter dem Aktenzeichen 511.2 – 50-F-0503633 ein Bescheid über die Bewilligung von Elterngeld bzw. ein Bescheid zur Befriedung von Erstattungsansprüchen des Jobcenters erlassen worden.

Die Bescheide konnten nicht zugestellt werden, da die Empfängerin unbekanntem Aufenthaltsort ist. Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) werden die Bescheide hiermit öffentlich zugestellt.

Die Betroffene kann die Bescheide beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 450, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 30. Mai 2017
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Kinder

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

299 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Waschparks in 32805 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstücke 1096, 1106 (Wilberger Str.)

Dem Antragsteller Herrn Patrick Köhler, Bahnhofstr. 99 b, 32805 Horn-Bad Meinberg, wurde mit Bescheid vom 22.05.2017 die Genehmigung gem. § 75 Abs. 1 BauO NRW zur Errichtung und zum Betrieb eines Waschparks erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV. Der Genehmigungsbescheid enthält Befreiungen zur Baugrenze, Zufahrt und zum Grünstreifen und Nebenbestimmungen sowie Auflagen und Hinweise zum Brandschutz, zum Abfallrecht, Wasserrecht und zum Landschafts- und Naturschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Baugenehmigung vom 22.05.2017 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 13.06.2017 bis einschließlich 26.06.2017 bei der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5, und bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24 (2. OG), 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:
Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid mit Begründung sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreislippe.de) unter: Verwaltung _ Sonder-Stabsbereiche _ Planen-und-Bauen abrufbar. Mit Ende der Auslegungsfrist (26.06.2017, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachdienst Bauen - Bauverwaltung, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Im Auftrag

gez.
Simou

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

300 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An Herrn Daniel Kubitz, geboren am 16.05.1981, letzte bekannte Anschrift Aechternstraße 1, 32108 Bad Salzuflen, ist am 31.05.2017 unter dem Aktenzeichen 390.V.02.04.01-DK-K eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Adressat unbekannt verzogen und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung wird daher gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Adressat kann die Ordnungsverfügung beim Kreis Lippe, Fachgebiet 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 2153 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 31.05.2017
KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz
Im Auftrag

gez.
(Schliemann)

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

301 Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Vollgas Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittighöfer Straße 71, 32657 Lemgo, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/10/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten motorischen Blockheizkraftwerkes (BHKW) in 32657 Lemgo, Gemarkung Leese, Flur 4, Flurstück 16/1. Das beantragte Vorhaben unterliegt (zusammen mit dem bereits vorhandenen BHKW) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

„Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag

gez. Depping

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

Stadt Bad Salzuflen

302 Schiedsperson-Wahl

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 Herrn Mike Nolte für die Dauer von 5 Jahren zur ehrenamtlichen Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen gewählt.

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 Frau Kornelia Schüler für die Dauer von 5 Jahren zur ehrenamtlichen stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen gewählt.

Termine können per E-Mail an schiedsamt@bad-salzuflen.de

oder unter der Mobil-Nr. 0170 7750613

vereinbart werden.

Bad Salzuflen, den 12.05.2017

Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Stadt Barntrup

303 Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Exter von 60 m oberhalb der Straßenbrücke L 758 in der Ortslage Alverdissen (Stadt Barntrup) bis zur Landesgrenze Niedersachsen östlich des Ortes Silixen (Gemeinde Extertal) ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Die bisherigen Verordnungen vom 04. September 2007 (bisherige Festsetzung) und 16. Januar 2015 (vorläufig gesicherte Ausweisung) werden mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist gem. § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege der öffentlichen Auslegung der relevanten Unterlagen vorgesehen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 LWG.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG und § 84 LWG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus der Stadt Barntrup, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer-Nr. 14 (1. OG), Mittelstraße 32, 32683 Barntrup in der Zeit vom

23. Juni bis einschl. 22. August 2017

öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden.

Es besteht in dieser Zeit auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Stellungnahmen gegen die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Exter können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 05. September 2017 (24.00 Uhr Posteingangsstempel der Behörde) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Barntrup, Der Bürgermeister, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup oder bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungsnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (sogenannte De-Mail).

Barntrup, den 31.05.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Stadt Blomberg

304 8. Änderung des Bebauungsplanes 01/07/2 "Hamburger Berg" der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die Änderung des Bebauungsplanes 01/07/2 der Stadt Blomberg einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes 01/07/2 der Stadt Blomberg rechtsverbindlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung sind geänderte textliche Festsetzungen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen. Der Bebauungsplan ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de einsehbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 01. Juni 2017

Geise
Bürgermeister

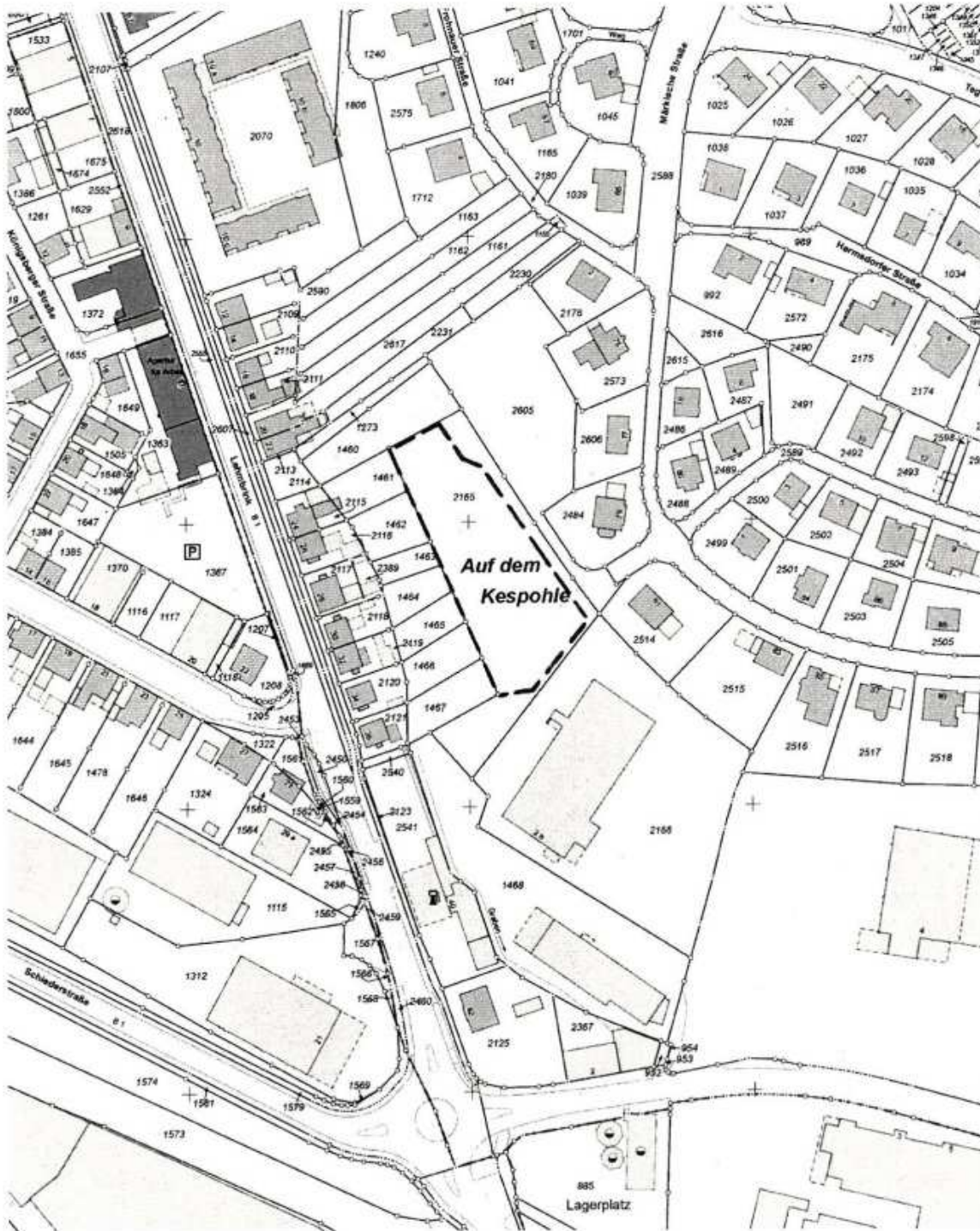
Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/07/2 "Hamburger Berg" der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 2000

--- Umgrenzung des Planbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



Stadt Detmold

305 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

01-84 „Südholzschnle“, (beschleunigte) Aufstellung

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: Zwischen Dresdener Straße, Danziger Straße und Lagescher Straße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **18.05.2017** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

01-84 „Südholzschnle“, (beschleunigte) Aufstellung

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: Zwischen Dresdener Straße, Danziger Straße und Lagescher Straße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

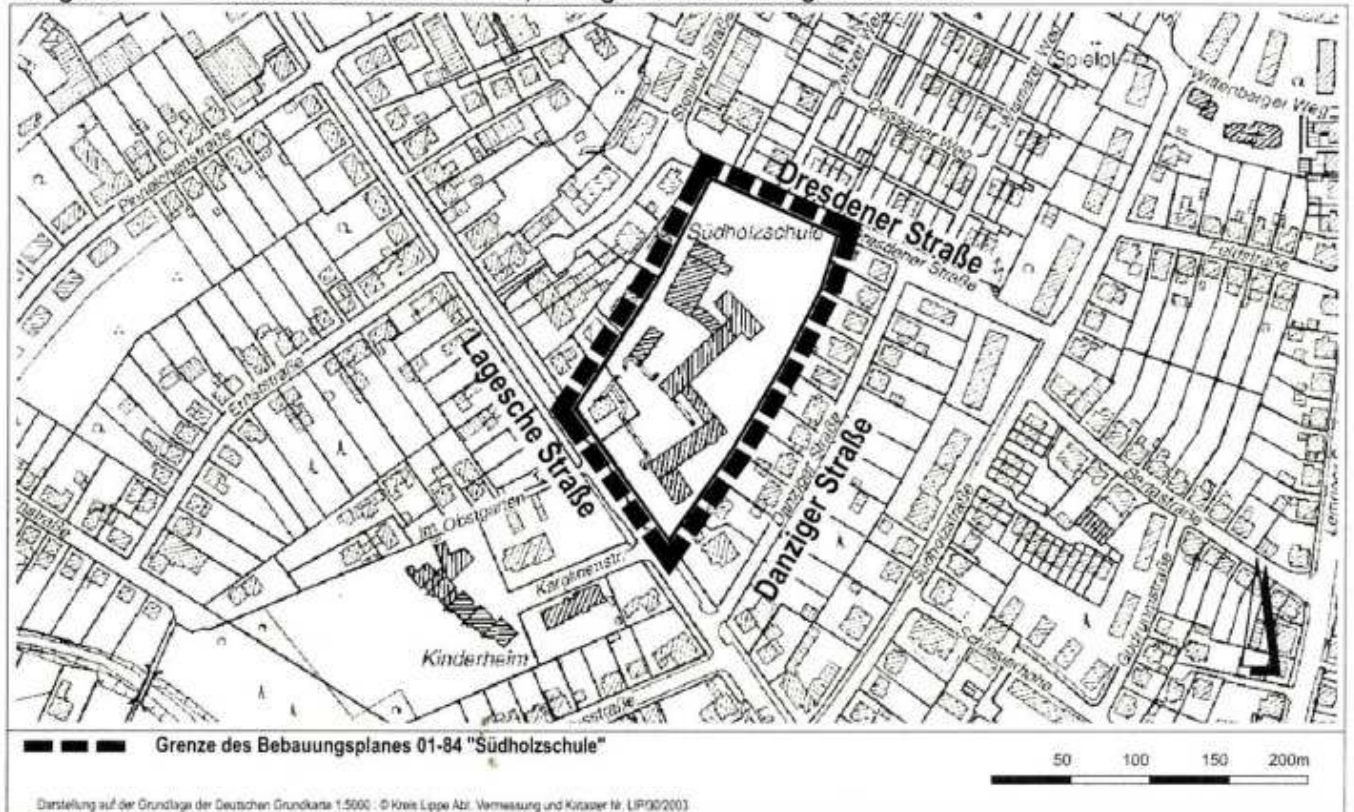
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 19.05.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

Bebauungsplan 01-84 „Südholzschule“, (beschleunigte) Aufstellung**Ortsteil: Detmold Nord****Plangebiet: Zwischen Dresdener Straße, Danziger Straße und Lagescher Straße**

306 2. Änderungssatzung vom 30.05.2017 zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 18.05.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.4 wird zweiter Absatz mit folgender Fassung angefügt:

„Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.“

Artikel II

Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Linienbündel“

Nach Ziffer 2.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten.**“

Eingefügt werden die Ziffern 2.2.2, 2.2.2.1 und 2.2.2.2 mit folgenden Wortlauten:

2.2.2 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

2.2.2.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien. Linienbündel / Linien werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

2.2.2.2 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d. Ziff. 2.2.2.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.“

Artikel III

In Ziffer 3.2 wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen. In diesem Fall gelten Verweise in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des den Tarif „Der Sechser“ ablösenden Tarifs.“

In Ziffer 3.4 wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel IV

Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber).“

Artikel V

Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.1, 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).“

Artikel VI

Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.3 erhält folgende Fassung:

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 bis 7 ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7). Die Anteile eines Betreibers werden nach jedem ÖDA getrennt berechnet und ausgewiesen (vgl. Ziff. 6.5.1 Satz 2)

In Ziffer 6.4.2, 4. Spiegelstrich, wird folgender Satz angefügt:

„Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.“

Ziffer 6.5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unabhängig davon, ob der Betreiber im Gebiet einer oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist, wie folgt vorgenommen.“

In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“

In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

In Ziffer 6.5.5 wird folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Artikel VII

Ziffer 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.“

Ziffer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.“

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.“

Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich auf ein Linienbündel bzw. auf eine einzelne Linie in den Fällen, in denen kein Linienbündel besteht.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Linien(bündel) im jeweiligen Bewilligungsjahr.“

Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 werden gestrichen.

In der Überschrift Ziffer 7.4 werden die Worte „Federführung und“ gestrichen.

Ziffer 7.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Linien bzw. Linienbündeln, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Linien bzw. Linienbündel) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffer 7.6.1 u. 7.6.2.“

Ziffer 7.5 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jedes Linienbündel / jede Linie (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.“

Ziffer 7.6.1, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„die Zuordnung der Kosten zum Linienbündel, bzw. zur Linie erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.“

In Ziffer 7.6.1, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

In Ziffer 7.6.3, dritter Spiegelstrich, werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

Artikel VIII

Ziffer 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 8.1.2, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben differenziert nach Linien / Linienbündeln sind erfüllt;

Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

- „Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.
- Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).“

Artikel IX

Ziffer 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.1.2, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.“

Ziffer 10.3.2, lit. b) erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.“

Ziffer 10.3.2, lit. c) erhält folgende Fassung:

„Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.“

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Sollten die entsprechenden Verkehrsleitungen nach unterjährigem Auslaufen der Liniengenehmigungen gänzlich entfallen, weil sie entweder nicht wiedergebilligt werden oder weil der neue Betreiber keinen Antrag nach Ziff. 10.1.2 Satz 2 gestellt hat, wird der vorgenannte gesondert ausgewiesene Teilbetrag durch Anpassung der vorläufigen Bewilligungen entsprechend Ziff. 6.7 auf alle Betreiber im Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde verteilt.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.“

In 10.3.3, lit. a), wird das Datum „31. 8.“ in „30. 9.“ geändert.

Ziffer 10.3.3, lit c), erhält folgende Fassung:

„Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.4.1 erhält folgende Fassung:

„Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Linie / ein Linienbündel vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.2.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff. 2.2.2.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.2.1 lit. b).

Betreiber, die Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 anwenden, teilen der zuständigen Behörde mit Antragstellung die bei ihnen geltenden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit. Der Betreiber weist nach, dass die Tarife den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen (Ziff. 3.5).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf Linien / Linienbündel (Ziff. 2.2.2) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6).“

Ziffer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Nettoerträge im Ausbildungsverkehr in NRW (Ziff. 6.4),
- die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Linie einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 6.5).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.2) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

- die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2).

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass

- im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.1).
- die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9).“

Artikel X

Ziffer 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1, Satz 4, 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag entsprechend Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht.“

Ziffer 11.2, Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

Die bisherige Ziffer 11.4 wird Ziffer 12.

Die Ziffer 11.4 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 11.5 wird Ziffer 13.

Artikel XI

Die Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird wie folgt geändert:

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird dem Gültigkeitsmerkmal des Monatstickets „Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ eine Fußnote mit folgendem Text hinzugefügt:

„Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.“

In der Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ wie folgt ergänzt:

„bzw., sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), die Tarifbestimmungen des den Tarif „Der Sechser“ ablösenden Tarifs. Nachfolgend aufgeführte Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen des Tarifs „Der Sechser“ gelten in diesem Fall als Bezug auf diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen.“

Weiter werden in der Anlage 1 „Referenzvermerk“ unter „Angebote im Ausbildungstarif“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel XII

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.05.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

307 9. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 30.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156) sowie des § 12a Abs. 9 Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) i.V.m. der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (GV NRW 2016, S 965) beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz oder anderer Rechtsvorschriften aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer die Übergangwohnheime

- Am Bosenberg 10,
- Auf dem Brinke 27,
- Ellernstr. 26, 30, 32,

- Frieda-Nadig-Weg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20,
- Hagenstr. 8, 12, 16,
- Heldmanstr. 2,
- Im Lindenort 6, 8,
- Immelmannstr. 58, 60, 62, 64,
- In den Ellern 13, 15, 19,
- Leistruper-Wald-Str. 13,
- Londoner Str. 2, 4,
- Neulandstr. 2,
- Paulinenstr. 65,
- Poggenpohl 24,
- Robert-Kronfeld-Str. 95,
- Untere Schanze 25,
- Volkhausenstr. 7, 9,
- Willi-Schramm-Str. 12.

§ 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.05.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.BI.Lippe 12.06.2017

308 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30.05.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972),
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.20.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Detmold am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 5. verteuert oder
 6. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8**Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen kann der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) vorgelegt werden, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Vorlage der Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung verlangen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigungen zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

j) entgegen § 9 Abs. 6 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m § 117 OWiG).

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.05.2017

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

- 309 Satzung zur Fortführung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absätze 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 03 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ über die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW vom 30.05.2017**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972),
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I, S. 2372),

hat der Rat der Stadt Detmold am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Fortführung bisherigen Satzungsrechts

- (1) Die „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absätze 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 03 der Stadt Detmold vom 16.10.2010“ wird gemäß 46 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung auch die Sanierungsförderung nach dem Landesprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ /Resa-Programm) erhalten.

- (2) Die Stadt sollte nach § 61a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LWG NRW a. F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW a. F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Absatz 1a LWG NRW a. F. oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt Detmold festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a LWG NRW a. F. mit der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absätze 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 03 der Stadt Detmold vom 16.10.2010“ für die in § 3 genannten Grundstücke festgelegt.

§ 2

Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW).

- (3) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 59 Abs. 4 LWG NRW (SüwVO Abw NRW) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 Abs. 3 LWG NRW überprüft.
- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.

§ 3

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Baubschnitt	Straße	Hausnummern
1	Werredüker	Nur öffentliche Kanalsanierung (außerhalb des FSG)
2	Lagesche Straße	64 und 64a
	Pinneichenstraße	2 bis 24
	Teichstraße	28, 30, 39, 39a, 41
3	Lagesche Straße	55, 56, 57, 57a, 58, 59, 60,61, 62, 63, 63a, 63b,66, 67, 69,71, 73, 85
	Ernststraße	1 bis 24
4	Im Obstgarten	1 bis 6
	Karolinenstraße	3 bis 5
	Lagesche Straße	34, 52, 54, 56a, 56b
5	Teichstraße	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22a, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 35, 37
	Hubertusstraße	1 bis 29
	Lagesche Straße	30, 32, 32a, 32b

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SüwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW)

§ 4

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Bauabschnitten 3 und 5 bis spätestens 31.12.2017 sowie im Bauabschnitt 4 bis spätestens 31.12.2018 durchzuführen.

§ 5

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SüwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SüwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Erstprüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Stadt vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.05.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

310 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.05.2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Tarif wird wie folgt neu gefasst:

Tarif

gemäß der §§ 4 bis 6 der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.05.2017

I. Persönliche Leistung

Einsatz je Feuerwehrmann und Stunde 24,00 €

II. Sächliche Leistungen

1. Benutzung aller Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde
 - a) MTF 37,15 €
 - b) RW/TLF/HLF 51,97 €
 - c) Drehleiter 57,48 €
 - d) SW 51,90 €
 - e) ELW 39,14 €
 - f) GW/TSF/LF 50,09 €
 - g) Kdowagen 50,79 €
2. Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Bindemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.
3. Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 im Kurgastzentrum Bad Meinberg 160,00 €
Für Einsätze nach § 2 Abs. 2, Nr. 7 und 8 360,00 €
4. Material für jede aufgebaute Ölsperre
5. (außer Bindemittel); täglich pauschal 10,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 22.05.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

311 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 22.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NRW 2013) zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 04.05.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) Von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbekleidungsgesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Rat. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personen-gruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Horn-Bad Meinberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) Wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) Bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) Bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

- d) Wenn die Belegungsdicht verändert werden soll oder
- e) Wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) Wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) Wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) Wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung von 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 14,57 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (6) Benutzer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung haben, sind von der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten befreit.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die „Satzung über die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge der Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 08.12.2006 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Horn-Bad Meinberg

Stadtteil Bad Meinberg
Am Eichholz 9
Blomberger Str. 15
Marktstr. 2

Stadtteil Horn
Mobilheime, Auf der Moorlage 27

Stadtteil Billerbeck
Steinheimer Str. 219

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 22.05.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

312 Härtebereiche des von den Stadtwerken Horn-Bad Meinberg abgegebenen Trinkwassers

Bekanntmachung

Aufgrund des § 9 „Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl. I S.600) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Härtebereiche des von den Stadtwerken Horn Bad Meinberg abgegebenen Trinkwassers haben am 17.11.2016 in den nachstehenden Ortsteilen betragen:

<u>Ortsteil</u>	<u>Deutscher Härtegrad (dH)</u>	<u>Millimol</u>	<u>Härtebereich</u>
Bad Meinberg (HB Fissenknicke) Fissenknicke Wehren Vahlhausen	12,3	2,20	mittel
Bad Meinberg HB Nassenwiem Wilberg Schönemark Schmedissen	11,8	2,11	mittel
Belle/ Billerbeck Bellenberg	17,0	3,04	hart
Fromhausen	13,6	2,42	mittel
Leopoldstal Heesten	14,7	2,62	hart
Holzhausen	7,65	1,36	weich
Horn	13,7	2,45	mittel
Kempen	8,45	1,51	weich

Härtebereich weich:

weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

Härtebereich mittel:

1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

Härtebereich hart:

mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

32805 Horn-Bad Meinberg, 22. Mai 2017
Stadtwerke Horn-Bad Meinberg

T. Beinker
1. Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Gemeinde Kalletal

313 Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Kalle zusammen mit dem Fließabschnitt der Osterkalle von der Niedermühle in der Ortslage Kalldorf bis zum Drosselweg in der Ortslage Lüdenhausen und an der Westerkalle von der Mündung in die Kalle/Osterkalle (Domäne Hellinghausen) bis zum Bereich „Im Rothen Lith“ in der Ortslage Hohenhausen Überschwemmungsgebiete ermittelt und plant diese durch eine Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Die bisherigen Verordnungen vom 04. September 2007 (bisherige Festsetzung) und 16. Januar 2015 (vorläufig gesicherte Ausweisung) werden mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist gem. § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege der öffentlichen Auslegung der relevanten Unterlagen vorgesehen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 LWG.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG und § 84 LWG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen der Überschwemmungsgebiete (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in den Räumlichkeiten des Fachbereiches IV – Planen und Bauen im Rathaus der Gemeindeverwaltung Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal-Hohenhausen in der Zeit vom

23. Juni bis einschl. 22. August 2017

öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden.

Es besteht in dieser Zeit auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Stellungnahmen gegen die beabsichtigte Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Kalle, Osterkalle und Westerkalle können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 05. September 2017 (24:00 Uhr Posteingangsstempel der Behörde) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes bei der Gemeinde Kalletal, Der Bürgermeister, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal oder bei der Bezirksregierung Detmold – Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (sogenannte De-Mail).

Kalletal, den 31.05.2017

Der Bürgermeister
Mario Hecker

Kr.Bi.Lippe 12.06.2017

Stadt Lage

314 Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 22.05.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Lage erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zulauf bei der Stadt Lage gemeldet und bei einer von ihr bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	66,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden	84,00 Euro
	je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	105,00 Euro
	je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	572,00 Euro
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	687,00 Euro
	je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde, die
 - a) auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

- (3) Ein gefährlicher Hund im Sinne des Absatzes 2 kann ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats von der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde befreit und stattdessen zur Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a, b bzw. c veranlagt werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch seinen Hund nicht zu befürchten ist. Der Nachweis muss durch eine vor einem Kreisveterinär erfolgreich abgelegte Verhaltensprüfung erbracht werden. Die Befreiung von der erhöhten Steuer kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 3**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lage aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde, die länger als ein Jahr in der Einrichtung waren sowie für behinderte Hunde wird Steuerbefreiung unbefristet gewährt.

§ 4**Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Lage zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fällt die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 5**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder einget.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats ebenfalls unter Nennung der Hunderasse erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene gültige Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Lage übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Erklärungsvordrucke wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Hundehalter sowie als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Lage übersandten Erklärungsvordrucke nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel II

Die Hundesteuersatzung der Stadt Lage wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|--------------------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 72,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 90,00 Euro
je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 111,00 Euro
je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 579,00 Euro |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 693,00 Euro
je Hund |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel III

Artikel I dieser Hundesteuersatzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.05.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Artikel II dieser Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 22.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 22.05.2017 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22.05.2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Christian Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Abfallwirtschaftsverband Lippe

315 I. Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 18 – 19a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; Bekanntmachung vom 01.10.1979; GV. NRW. S. 621), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666) und der Verbandssatzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.144.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.584.000,00 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.144.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.583.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

440.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Regelungen zur Umlagenfestsetzung des Verbandes

- Die Umlage nach § 16 Abs 3. Buchstabe a der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung ergibt sich
 - für die bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Rest- und Bioabfallmengen auf Grundlage der Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 25.09.2006 in der Fassung vom 08.06.2015 für Restabfall in Höhe von 140,00 € / Mg (brutto) und für Bioabfall in Höhe von 100,00 € / Mg (brutto) (Ergebniskonto 4182000).
 - für die Inanspruchnahme der Leistung für die Papierentsorgung in Höhe von 95,95 €/Mg eingesamelter Menge (brutto) (Ergebniskonto 4182400).
- Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Buchstabe b der Verbandssatzung ergibt sich nach Inanspruchnahme von Leistungen aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis für Sammlung und Transport (Ergebniskonto 4182100)
- Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Buchstabe c der Verbandssatzung ergibt sich
 - aufgrund des Leistungsvertrages mit der Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH (AGA) für Sperrmüll in Höhe von 4,91 €/EW brutto pro Jahr
 - nach der Inanspruchnahme der Leistung für die Schadstoffentsorgung in Höhe von
 - 1,09 €/EW (brutto) pro Jahr bei 2 Sammlungen pro Jahr bzw.
 - 1,14 €/EW pro Jahr bei 4 Sammlungen pro Jahr
 - 1,24 €/EW pro Jahr bei stationärer monatlicher Sammlung

Die Festsetzung des veranschlagten Betrages erfolgt zusammengefasst unter dem Ergebniskonto 4182200)

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **500.000 €** betragen.

§ 8

Es werden alle Aufwendungsermächtigungen des Teilergebnisplanes, mit Ausnahme der Abschreibungen, und alle Auszahlungsermächtigungen des Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Detmold, den 08.11.2016

aufgestellt

bestätigt

gez. Dr. Röder

gez. Dr. Lehmann
Verbandsvorsteher

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Anlage I

Leistung Kurzbeschreibung der Leistung Details siehe Leistungsbeschreibung	Mengendaten				Kosten			
	Behälter-größe [l]	Anzahl/ Menge	Einheit [S] Set MGB Müllbehälter [Mg] Megagramm [Stk] Stück [K] Kommune	Einzelpreis [€ / Einheit]		Gesamtpreis pro Jahr [€/a]		
				vor Umsatz- steuer	zzgl. Umsatz- steuer (19 %)	vor Umsatz- steuer	zzgl. Umsatz- steuer (19 %)	
S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l								
Regelentsorgung 4/2								
Abfuhr, Entleerung und Übernahme								
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 4 wöchentlich, Biomüll 2 wöchentlich	40 - 240	87.540	S	33,43	39,78	2.926.462,20	3.482.490,02	
b) Aufschlag pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 2 wöchentlich, Biomüll 2 wöchentlich	40 - 240	99	S	9,05	10,77	895,95	1.066,18	
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	8.339	MGB	-6,57	-7,82	-54.787,23	-65.196,80	
d) Aufschlag bei Nutzung der Saison-Biotonne	80 - 240		Leerung	1,16	1,38			
S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l								
Regelentsorgung 2/2 (z. Zl. Bartrup)								
Abfuhr, Entleerung und Übernahme								
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 2 wöchentlich, Biomüll 2 wöchentlich	40 - 240	2.613	S	41,00	48,79	107.133,00	127.488,27	
b) Nachlass pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 4 wöchentlich, Biomüll 2 wöchentlich	40 - 240	814	S	-1,99	-2,37	-1.619,86	-1.927,63	
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	217	MGB	-6,57	-7,82	-1.425,69	-1.696,57	
d) Aufschlag bei Nutzung der Saison-Biotonne	80 - 240		Leerung	1,16	1,38			
S + T Hausmüll und gewerbli. Siedigsabl. in MGB 770 u. 1100 l								
Abfuhr, Entleerung und Übernahme Bereitstellung von Behältern Behältermiete								
a) 104 mal pro Jahr	770 u. 1100	62	MGB	1.021,31	1.215,36	63.321,22	75.352,25	
b) 52 mal pro Jahr		537	MGB	512,72	610,14	275.330,64	327.643,46	
c) 26 mal pro Jahr		593	MGB	255,39	303,91	151.446,27	180.221,06	
d) 13 mal pro Jahr		269	MGB	126,54	150,58	34.039,26	40.506,72	
e) auf Abruf: Berechnung pro Leerung		32	MGB	9,83	11,70	314,56	374,33	
g) Miete pro Jahr ohne Ident-Chip		1.255	MGB	59,92	71,30	75.199,60	89.487,52	
h) Miete pro Jahr mit Ident-Chip		0	MGB	59,92	71,30			
S + T von Beistellsäcken für Rest- und Bioabfall								
Abfuhr, Entleerung und Übernahme Bereitstellung von Beistellsäcken								
a) Beistellsackentsorgung	70	10.000	Stk	0,75	0,89	7.500,00	8.925,00	
S + T von Windsäcken/behälter								
Abfuhr, Entleerung und Übernahme								
a) Windleersorgung in Säcken oder MGB	40 - 240	140	Stk/MGB	45,74	54,43	6.403,60	7.620,28	
Behälteraufteilung und -austausch								
a) Aufteilung Erstgefäß	40 - 240	1.387	MGB	8,72	10,38	12.094,64	14.392,62	
b) jedes weitere Gefäß (an gleicher Adresse)	40 - 240	470	MGB	4,99	5,94	2.345,30	2.790,91	
c) Aufschlag für MGB 1100 (Altpapier)	1100	1	MGB					
d) Aufschlag für Ident-Chip	40 - 240	433	MGB	2,94	3,50	1.273,02	1.514,89	
Weiterführung des Weiegesystems								
a) Systemfokkosten		1	K	8.235,36	9.800,08	8.235,36	9.800,08	
b) Wiegekosten	40 - 1100	4.835	MKB	2,45	2,92	11.845,75	14.096,44	
c) Schlösser		203	Stk	4,78	5,69	970,34	1.154,70	

316 II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom **11.01.2017** angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

Hinweis :

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den ordnungsgemäßen Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 05.04.2017

Dr. Lehmann
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Landesverband Lippe

317 Die 11. Nichtöffentliche Sitzung des Treuhandausschusses in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Dienstag, 13.06.2017, 14:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Landesverband Lippe, Schloss Brake,
Schlossstr. 18, 32657 Lemgo

Tagesordnung

1. Niederschrift über die 10. nichtöffentliche Sitzung des Treuhandausschusses - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 14.02.2017
2. Anfragen von Mitgliedern des Treuhandausschusses
3. Finanzanlagen – Bericht der Verwaltung;
4. Zukunfts- und Pensionsfonds

Kr.Bi.Lippe 12.06.2017

Sparkasse Detmold-Paderborn

318 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3741067254 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.01.2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 19.05.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 12.06.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.